

31. Todesfallbeihilfenfonds Satzungen:

§ 1. Zweck des Todesfallbeihilfenfonds: (TFBHF)

Der Todesfallbeihilfenfonds ist eine Einrichtung der Kameradenhilfe und wurde von der UOGT ins Leben gerufen und am 01.01.1971 gegründet und durch einen vom Vorstand der UOGT bestellten Ausschuss verwaltet.

Basis des Todesfallbeihilfenfonds sind die jeweiligen Satzungen. Er ist eine Einrichtung der Vereinsmitglieder der UOGT und Heeresverwaltung.

Zweck ist die Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe zur Bestreitung eines standesgemäßen Begräbnisses sowie zur Abdeckung anderer finanzieller Verbindlichkeiten.

Rechtliche Stellung des Todesfallbeihilfenfonds:

Beim Todesfallbeihilfenfonds handelt es sich um einen Vertrag zu Gunsten **Dritter**. Das verstorbene Mitglied des TFBHF hinterlässt den Ausschüttungsbetrag **nicht selbst** aus seinem Vermögen, die Ausschüttung erfolgt aus dem Vermögen des Todesfallbeihilfenfonds. Es besteht bei der Ausschüttung ein direkter Anspruch der bezugsberechtigten Person. Daher ist der Ausschüttungsbetrag **nicht** der Erbmasse zuzurechnen.

§ 2. Aufbringung der Mittel:

Die Mittel des Todesfallbeihilfenfonds werden aufgebracht:

- a) bei Eintritt zur Todesfallbeihilfe durch Einlage von 2 (zwei) Umlagen bzw. durch die Beitragsleistung von je € 5,00 für jedes verstorbene Mitglied des Todesfallbeihilfenfonds.
- b) Die Mittel sind durch einen Ausschuss zu verwalten; Zinserträge gehen in den Besitz des TFBHF über. Der Verwaltungsausschuss wird durch den Vorstand der UOGT auf je eine Amtsperiode (4 Jahre) bestellt und ist dem Vorstand in allen Belangen verantwortlich.

§ 3. Mitgliedschaft:

Jeder Bedienstete des österreichischen Bundesheeres und der Heeresverwaltung des Wirkungsbereiches der UOGT, der Mitglied der UOGT ist und deren Ehegatten kann freiwilliges Mitglied des TFBHF werden und ist verpflichtet, bis zu seinem Ableben die festgesetzte Umlage je Todesfall zu bestreiten.

Der Beitritt ist bis zum vollendeten 40. Lebensjahr möglich. Die Mitgliedschaft läuft im Ruhestand weiter. Bei Austritt aus dem Bundesheer ist die weitere Mitgliedschaft möglich.

§ 4.Höhe der Beiträge:

Alle Mitglieder der Todesfallbeihilfe bilden eine Risikogemeinschaft und haben bei Ableben jedes Angehörigen dieser Gemeinschaft einen Beitrag von € 5,00 zu bezahlen.

§ 5.Mitgliedschaft bei Versetzung:

Angehörige der UOGT, die aus dem Wirkungsbereich der UOGT versetzt werden, bleibt es überlassen weiterhin Angehöriger des Todesfallbeihilfefonds zu bleiben, sie müssen die jeweils anfallenden Umlagen genau erlegen, um ihren Anspruch zu wahren.

§ 6.Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Falls ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Umlage nicht erlegt, wird es aus der Liste der Angehörigen der Todesfallbeihilfe gestrichen.
- b) Durch Austritt, welcher schriftlich dem Verwaltungsausschuss des Todesfallbeihilfefond bekanntzugeben ist.
- c) Wenn der Genannte aus der UOGT gemäß Statuten austritt bzw. ausgeschlossen wird, erlöschen seine und eine eventuelle Mitgliedschaft des Ehegatten.
- d) Ehegatten verbleiben auf Wunsch auch nach dem Tod des UOGT Mitgliedes als Mitglied des Todesfallbeihilfefond und sind verpflichtet, ihre Beiträge nach Aufforderung ordnungsgemäß zu erlegen. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Umlagen besteht nicht, da die bereits bei Todesfällen zur Auszahlung gelangt sind.

§ 7.Beitragshöhe und Leistungen:

Im Ablebensfall eines Fondmitgliedes gelangt an die Hinterbliebenen ein Betrag zur Auszahlung der sich aus der Zahl der Fondsmitglieder zum Zeitpunkt des Todesfalls multipliziert mit € 5,00, abzüglich der Bankspesen, errechnet.

§ 8. Empfangsberechtigter Personenkreis:

Die Todesfallbeihilfe wird unter Berücksichtigung des in § 1. jenen Personen ausbezahlt, die das Mitglied als bezugsberechtigt in der Beitrittsmeldung bekannt gibt.

Falls keine bezugsberechtigte Person ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung der Todesfallbeihilfe an die Person die eine beglaubigte Sterbeurkunde und eine Rechnung über die Bestattungskosten welche sie getragen hat, vorlegt.

§ 9. Einhebung der Beiträge:

Die Einhebung der Beiträge erfolgt für alle Fondsmitglieder – Inhaber eines Kontos,

1. mittels Einziehungsauftrag bei seinem Geldinstitut, wenn ein solcher eigenhändig unterfertigt diesem zugeleitet wird,
2. Fondsmitgliedern die ihrem Geldinstitut keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird jeweils bei Eintritt eines Todesfalls ein Zahlschein zur Einzahlung des Todesfallbeitrages zugesandt, womit eine postwendende Erledigung getätigt werden kann.

§ 10. Meldung von Todesfällen:

Die Zweigstellenleiter sind verpflichtet, Todesfälle von Mitgliedern aus ihrer Zweigstelle dem Verwaltungsausschuss mündlich, schriftlich oder über email, bekanntzugeben.

§ 11. Sonderbestimmungen für Mitglieder des Ruhestandes:

Den Mitgliedern des Ruhestandes wird empfohlen, in ihren letztwilligen Verfügungen darauf hinzuweisen, dass die Hinterbliebenen bzw. Bezugsberechtigten den Todesfall unter Vorlage der Sterbeurkunde dem Verwaltungsausschuss bekanntzugeben haben. Die Verständigung der Mitglieder des Ruhestandes über erfolgte Todesfälle zur Einzahlung von Beiträgen erfolgt durch den Obmann des Verwaltungsausschusses bzw. durch Übersendung eines Zahlscheines.

§ 12. Ausschüsse:

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Verwaltungsausschuss:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier (zugleich Schriftführer)
- Beisitzer

b) Ausschuss:

- Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der UOGT

§ 13. Sonderbestimmungen:

a) Jedem Fondsmitglied ist bei seinem Eintritt diese Satzung auszuhändigen und es erklärt sich bereit, sich diesen Satzungen zu unterwerfen.

b) Etwaige Änderungen der Satzungen bedürfen 2/3 Mehrheit des Ausschusses.

c) Im Falle der Auflösung des Todesfallbeihilfefonds fällt das Fondsvermögen der UOGT zu.

d) Streitfälle werden im Ausschuss geregelt.

e) Der Todesfallbeihilfenfonds kann nur durch die Vollversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Fondsmitglieder.

§ 14. Aufnahmebestätigung:

Auf Grund ihrer Beitrittserklärung vom.....werden sie als Mitglied des UOGT- Todesfallbeihilfenfond zu vorstehenden Bedingungen und Satzungen und Einzahlungen der Umlagen aufgenommen. Es wird empfohlen, diese Aufnahmebestätigung als Dokument zu betrachten und für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen.

Innsbruck, am

Für den
Todesfallbeihilfenfond

Für die
Unteroffiziersgesellschaft

Der Kassier

Der Präsident